



40. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

40. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. In § 21 Absatz 4 wird hinter Satz 2 die Aufzählung wie folgt ergänzt:
”
 - Gripeschutzimpfung ab dem 1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht, bzw. anderer Kostenträger zuständig ist.
 - Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), sofern kein anderweitiger Anspruch besteht, bzw. anderer Kostenträger zuständig ist.
 - Schutzimpfung gegen Masern für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der Schutzimpfungsrichtlinie.“

2. § 25 b wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 1** Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - b) In **Absatz 2** Satz 1 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ und der Euro-Betrag „150“ durch den Euro-Betrag „100“ ersetzt.
 - c) **Absatz 3** Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt und hinter dem Wort „jedoch“ werden die Wörter „zusammen mit dem Hautkrebsscreening nach § 25 b Abs. 4“ eingefügt.
 - d) **Absatz 4** Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt und hinter dem Wort „jedoch“ werden die Wörter „zusammen mit der Gesundheitsuntersuchung (Check up) nach § 25 b Abs. 3“ eingefügt.

3. § 25 e erhält folgende Fassung:

„Versicherte Ehegatten, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, erhalten bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuche. Jeder hkk-versicherte Ehegatte erhält zu den mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der Maßnahmen, die bei ihm durchgeführt werden, einen Zuschuss in Höhe von 200 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.“

4. In der Anlage zu § 37 dieser Satzung wird unter Punkt 10 die Tabelle zu den „Erstattungsfähigen Maßnahmen“ um die Tabellenzeile „Anthroposophische Heilmittel (z. B. Heileurythmie)“ ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Ziffern 1, 3 und 4 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ziffer 2 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 16. April 2015

Für die Richtigkeit:



Michael Lempe
Vorstand



Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 16. April 2015

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. April 2015 beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Mai 2015
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Begründung

für den 40. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008

geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Grippeschutzimpfung:

Derzeit übernimmt die hkk die Grippeschutzimpfung nach STIKO-Empfehlung für Personen mit chronischen Erkrankungen, mit erhöhter Gefährdung und generell ab einem Alter von 60 Jahren.

Aktuelle Rückmeldungen aus der Presse, dem Vertrieb und der Fachabteilung zeigen, dass eine Leistung darüber hinaus erwünscht wird und derzeit als Leistungslücke durch die Versicherten wahrgenommen wird. Aus diesem Grund soll diese Leistung in die Satzung der hkk aufgenommen werden.

Impfung Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME):

In der Regelversorgung wird die FSME-Impfung für alle vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiete als gesetzliche Leistung über die Krankenversicherungskarte übernommen. Darüber hinaus erstattet die hkk die FSME-Impfung innerhalb der Reiseschutzimpfungen für die von der STIKO empfohlenen Reiseziele. Eine geringe Anzahl Versicherter fragt diese Leistung auch außerhalb dieser beiden bestehenden Möglichkeiten nach, weshalb diese Impfungen in der Satzung der hkk unter den Schutzimpfungen zusätzlich aufgenommen werden soll.

Masernimpfung:

Die STIKO schließt in ihrer Empfehlung für die Masernimpfung vor 1970 geborene Personen aus. Diese Versichertengruppe fragt diese Leistung jedoch anlässlich der aktuellen Masernwelle verstärkt nach, weshalb diese in das Leistungsspektrum der hkk aufgenommen werden soll.

Zu Ziffer 2:

Mit dem neuen, zum 01.01.2015 geschaffenen Bonusprogramm setzt die hkk Anreize zum gesundheitsbewussten Verhalten der Versicherten. Das neue Programm ermöglicht es, den Bonus neben der Barauszahlung auch in Form eines Gesundheits-Bonus von bis zu 250 EUR in Anspruch zu nehmen. Daraus können Leistungen der Osteopathie und der Naturarzneimittel auch über den regulären Satzungsumfang hinaus erstattet werden. Dieses im Jahr 2015 aufgebaute Guthaben steht erstmalig im Jahr 2016 zur Verfügung. Daher ist im Gegenzug eine Justierung bei den Satzungsleistungen ab dem 01.01.2016 bei der Osteopathie und den nicht verschreibungspflichtigen, aber apothekenpflichtigen Arzneimitteln (Naturarzneimittel) erforderlich. Der Anreiz, sich gesundheitsbewusst zu verhalten, wird damit noch größer.

Für die beiden Vorsorgeuntersuchungen Check up und Hautkrebsscreening können ab 2016 für beide Untersuchungen zusammen 100 Prozent alle 2 Jahre bis zu 200 Euro erstattet werden.

Zu Ziffer 3:

Die bisherige Formulierung „über die in § 27 a SGB V definierte Kostenbeteiligung hinaus besteht für das Ehepaar (...) Anspruch auf einen weitergehenden Zuschuss (...)“ ist nicht trennscharf. Verdeutlicht wird zudem, dass der Anspruch nur für 3 im Behandlungsplan genehmigte Versuche besteht.

Zu Ziffer 4:

Anthroposophische Heilmittel sollen in den Katalog der erstattungsfähigen Maßnahmen aufgenommen werden, weil Versicherten damit Erstattungsmöglichkeiten für ein umfassendes Spektrum alternativer Therapien geboten werden kann. Die Leistungserweiterung wird im Bonus-Guthaben abgebildet, weil die hkk damit einen weiteren Anreiz für präventives Verhalten setzen kann und die Teilnahme am hkk-Bonusprogramm dadurch noch attraktiver wird.

Bremen, 26. März 2015

gez. A. Grieseler